

Beschlussvorlage

Beschluss über den Minderausbau der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes 470 - Blumentalstraße - gem. § 125 (3) Nr. 1 BauGB

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	13.03.2012	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	27.03.2012	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2012	Vorberatung
1	Rat	10.05.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

3.62 Vermessung, Kataster, Liegenschaften
3.66 Straßen- und Brückenbau

Beschlussvorschlag

Der Minderausbau der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 470 – Blumentalstraße – wird entsprechend der in der Anlage dargestellten Form gemäß § 125 (3) Nr.1 BauGB beschlossen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)**Stellungnahme der Stadtkämmerin**

entfällt

Begründung

Im Bereich der Blumentalstraße gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit dem 15.08.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 470.

Ein Kaufinteressent aus dem Bereich Blumentalstraße ist mit dem Wunsch an die Stadt Remscheid herantreten, einen Teilbereich des derzeit im Bebauungsplan Nr. 470 festgesetzten Straßenverkehrsfläche käuflich zu erwerben, um sein Grundstück entsprechend zu arrondieren. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 105, Flur 158 in der Gemarkung Remscheid.

Diese Fläche ist im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt.

Da die derzeitige Straßenführung nicht den Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplans entspricht und nach Aussage des zuständigen Fachamtes auch nicht mehr in dieser Form ausgebaut werden soll, ist diese Fläche entbehrlich und kann im Nachgang zur planungsrechtlichen Sanktionierung veräußert werden.

Bei der anschließenden Veräußerung ist darauf hinzuweisen, dass sich im Bereich der verbleibenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Ruhrgasleitung befindet, deren Schutzstreifen sich zum Teil auf der Minderausbaufläche befindet. Eine Überbauung dieses Schutzstreifens ist unzulässig. (Siehe Anlage)

Nach entsprechender Aussage des zuständigen Fachdienstes wird die Nutzung der betroffenen Grundstücke durch die Abweichungen nicht wesentlich beeinträchtigt. (sh. § 125 (3) Nr. 2 BauGB).

Der Minderausbau im Bebauungsplan Nr. 470 wird in der Anlage dargestellt.

Der Beschluss über den abweichenden Ausbau (Minderausbau) ist vom Rat der Stadt zu fassen. Die Bezirksvertretung 1 – Alt Remscheid, der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen:

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

1. Lage im Stadtgebiet
2. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 470
3. BP 470 Minderausbau